

Stadt Eichstätt
Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 07.12.2017
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

abwesend bei Prot.-Nr. 200

Stadtrat Bacherle, Horst

anwesend ab Prot.-Nr. 195

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 195,
nicht anwesend bei Prot.-Nrn.
196 bis 199

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend bis Prot.-Nr. 203

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

anwesend bis Prot.-Nr. 202

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

anwesend bis Prot.-Nr. 203
anwesend ab Prot.-Nr. 200,
erst zur Abstimmung über den
Neuerlass

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Hugg, Oliver

anwesend ab Prot.-Nr. 195

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

anwesend ab Prot.-Nr. 196

Stadtrat Reinbold, Willi

anwesend ab Prot.-Nr. 195

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Verw.Ang. Puchtler, Peter
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja entschuldigt

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva entschuldigt

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus entschuldigt

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 19:42 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 16.11.2017
2. Neufestsetzung der Gebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt bzw. für die Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll sowie Neufassung der zugehörigen Entwässerungssatzungen (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS)
3. Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (Entwässerungssatzung - EWS)
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS)
5. Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (Entwässerungssatzung-EWS)
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)
7. Neuerlass der Straßenausbaubeitragsatzung

8. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2018
 9. Sport-, Spiel und Erholungsanlagen - städtisches Spielplatzkonzept;
Vorstellung der Umsetzungswege anhand einer Prioritätenliste
 10. Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;
Vorstellung der Sanierungsplanung und -schritte
 11. Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2015 und 2016; Abschlussbericht
 12. Information, Verschiedenes;
Information zur Klage wegen Ablehnung eines Bürgerentscheides zur Sparkassenfusion
 13. Information, Verschiedenes;
Straße hinter der OMV-Tankstelle, erfolgte Teilpflasterung, Richtigstellung
 14. Information, Verschiedenes;
Neuerungen beim Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
 15. Information, Verschiedenes;
Anfrage wegen Sonderförderprogramm Kindertageseinrichtungen
 16. Information, Verschiedenes;
Information über Gründerpreis Ingolstadt; Online Schaufenster
 17. Information, Verschiedenes;
Landesentwicklungsprogramm LEP
 18. Information, Verschiedenes;
Stadtratsklausur auch im kommenden Jahr?
 19. Information, Verschiedenes;
Eislauffläche
 20. Information, Verschiedenes;
Temporäre Geschwindigkeitsmessung in der Westenstraße
 21. Information, Verschiedenes;
Klageverfahren wegen Vorkaufsrecht Bahnhofsgaststätte Frey
-

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Das Gremium ist somit beschlussfähig.

Protokoll-Nr. 194 (Vorlage 2017/330)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 16.11.2017

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 16.11.2017 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 16 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 195 (Vorlage 2017/281/1)

Betreff: Neufestsetzung der Gebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt bzw. für die Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll sowie Neufassung der zugehörigen Entwässerungssatzungen (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS)

Vorgang:

Die Rechnungsperioden für die Gebührenkalkulationen der Entwässerungseinrichtung Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof und für die rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll laufen zum 31.12.2017 aus.

Die Stadtwerke haben deshalb über das Fachbüro Suchowski, Ingolstadt, eine Neukalkulation der Gebühren für beide Entwässerungseinrichtungen zum 01.01.2018 veranlasst.

Die wesentlichen Grundlagen sowie die gemäß den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes errechneten kostendeckenden Gebühren sind in der Sitzungsvorlage vom 10.10.2017 dargestellt, die sowohl dem Werkausschuss als auch dem Stadtrat mit Schreiben vom 13.10.2017 vorab übermittelt worden sind.

Auf der Grundlage der erstellten Kalkulation wird zusammenfassend dargestellt folgende Neufestsetzung der Gebühren sowie der durch die Stadt Eichstätt zu tragenden Straßenentwässerungskosten vorgeschlagen:

Schmutz-/Niederschlagswassergebühren

Abwassergebühren	Eichstätt		Buchenhüll	
	€/m ³	€/m ²	€/m ³	€/m ²
Schmutzwassergebühr	1,85		3,50	
Niederschlagswassergebühr		0,33		0,10

Anmerkung: Die Grundgebühren, die sich nach § 9a BGS nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der installierten Wasserzähler bemessen, sollen für beide Entwässerungseinrichtungen unverändert belassen werden.

Straßenentwässerungskosten

Straßenentwässerungskosten	Eichstätt	Buchenhüll	Gesamt
Jährlich €	142.600	9.500	152.100

Neben der Festsetzung der Gebühren zum 01.01.2018 ist es auch sinnvoll, die Entwässerungssatzungen sowie die Beitrags- und Gebührensatzungen für die Entwässerungseinrichtung Eichstätt und Buchenhüll redaktionell zu überarbeiten und in die neu zu erlassenden Satzungen die Gebühren ab 01.01.2018 aufzunehmen.

Die Satzungstexte für beide Entwässerungseinrichtungen sind der Anlage 2 bzw. 3 der vorab versandten Sitzungsvorlage vom 10.10.2017 zu entnehmen. Textliche Änderungen sind dabei als Streichungen bzw. im Fettdruck dargestellt.

Der Werkausschuss wird gebeten, die Neufestsetzung der Gebühren sowie die Neufassung der Entwässerungssatzungen sowie Beitrags- und Gebührensatzungen für die beiden Entwässerungseinrichtungen vor zu beraten und dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussfassung zu empfehlen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorberatung ist beabsichtigt, dem Stadtrat am 07.12.2017 folgende Satzungstexte zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (Entwässerungssatzung EWS)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS)

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (Entwässerungssatzung EWS)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)

Beschlussempfehlung:

1. Werkausschuss

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Neufestsetzung der Gebühren für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Eichstätt und des Stadtteils Buchenhüll sowie die Neufassung der Entwässerungssatzungen (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Entwässerungssatzungen (BGS-EWS), wie vorgestellt, zu beschließen.

2. Stadtrat

Der Stadtrat beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs die Änderung der Entwässerungssatzungen für die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Eichstätt sowie den Stadtteil Buchenhüll einschließlich der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen, wie vorgestellt, neu zu erlassen. Die Satzungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage und stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung nicht notwendig sei.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 196 (Vorlage 2017/324)

Betreff: Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (Entwässerungssatzung - EWS)

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof
(Entwässerungssatzung - EWS)
vom xx.xx.2017

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Entwässerungssatzung - EWS:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.</p>
Kanäle	<p>sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.</p>
Schmutzwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.</p>
Mischwasserkanäle	<p>sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.</p>
Regenwasserkanäle	<p>dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.</p>
Sammelkläranlage	<p>ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.</p>

Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Kostenvereinbarung geregelt werden; dies gilt auch für weitere Grundstücksanschlüsse, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers hergestellt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1, Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt,

wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Stadt vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2, 2. Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
 - (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden.

Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.11.2013 (ABl. Nr. 48 vom 29.11.2013) sowie die Satzung vom 26.10.2015 (ABl. Nr. 44 vom 30.10.2015) außer Kraft.

Eichstätt, xx.xx.2017
STADT EICHSTÄTT
gez.
Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 197 (Vorlage 2017/325)

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt
für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg
einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld
sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS)
vom xx.xx.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 6,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,47 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,74 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,82 € |
- (4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,76 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,65 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	
bis 5 m ³ /h	bis 8 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	bis 32 m ³ /h	38,00 €/Jahr
über 20 m ³ /h	über 32 m ³ /h	60,00 €/Jahr

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (4) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 2) wird der Gebührenberechnung nach Abs. 1 eine Mindestabwassermenge für jede Person von 20 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Mindestabwassermenge ist die Zahl der Personen am 01. Januar, die das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tage der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.

- (5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 10a Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je angefangene 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt 0,33 €/m² versiegelte Teilfläche.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Faktor 1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand oder auf Kies verlegt	Faktor 0,6
Kies- oder Schotterflächen	Faktor 0,2
Rasengittersteine	Faktor 0,0
c) sonstige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Kiesschüttdächer	Faktor 0,5
Gründächer	Faktor 0,3

Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) - c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.
- (4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt.

Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.
- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S.d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 10 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

- (3) Die Grundgebühr (§ 9 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.11.2013 (Abl. Nr. 48 vom 29.11.2013) sowie die Satzung vom 26.10.2015 (Abl. Nr. 44 vom 30.10.2015) außer Kraft.

Eichstätt, xx.xx.2017
STADT EICHSTÄTT
gez.
Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 198 (Vorlage 2017/326)

Betreff: Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt
Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (Entwässerungssatzung-EWS)

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll
(Entwässerungssatzung-EWS)
vom xx.xx.2017

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Entwässerungssatzung-EWS:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für den Stadtteil Buchenhüll.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
----------	---

	<p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.</p>
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Kostenvereinbarung geregelt werden; dies gilt auch für weitere Grundstücksanschlüsse, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers hergestellt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Stadt vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2, 2. Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
 - (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
 - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden.

Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2013 (ABl. Nr. 48 vom 29.11.2013) außer Kraft.

Eichstätt, xx.xx.2017
STADT EICHSTÄTT
gez.
Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 199 (Vorlage 2017/327)

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt
für den Stadtteil Buchenhüll
(BGS-EWS)
vom xx.xx.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Stadtteil Buchenhüll einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,03 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 20,10 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,86 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 19,59 € |
- (4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,17 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,51 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend

mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	
bis 5 m ³ /h	bis 8 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	bis 32 m ³ /h	38,00 €/Jahr
über 20 m ³ /h	über 32 m ³ /h	60,00 €/Jahr

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (4) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 2) wird der Gebührenberechnung nach Abs. 1 eine Mindestabwassermenge für jede Person von 20 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Mindestabwassermenge ist die Zahl der Personen am 01. Januar, die das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tage der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.

- (5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 10a Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je angefangene 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt 0,10 €/m² versiegelte Teilfläche.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|------------|
| a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss
oder auf Beton verlegt | Faktor 1,0 |
| b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand
oder auf Kies verlegt | Faktor 0,6 |
| Kies- oder Schotterflächen | Faktor 0,2 |
| Rasengittersteine | Faktor 0,0 |

c) sonstige Befestigungen:	
Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Kiesschüttdächer	Faktor 0,5
Gründächer	Faktor 0,3

Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) - c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

- (4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt.

Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S.d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 10a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr (§ 9a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2013 (Abl. Nr. 48 vom 29.11.2013) außer Kraft.

Eichstätt, xx.xx.2017
STADT EICHSTÄTT
gez.
Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 200 (Vorlage 2017/286)

Betreff: Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung

Vorgang:

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 4. April 2003 ist durch Rechtsänderungen und Gerichtsentscheidungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand und muss angepasst werden. Die jetzige Satzung beruht auf der mittlerweile aufgehobenen Mustersatzung des Innenministeriums.

Insbesondere die Änderungen des KAG haben neue Spielräume für die Straßenausbaubeitragssatzung eröffnet. So haben die Gemeinden bereits seit dem 1. April 2014 die Möglichkeit, auch in sonstigen Fällen abseits sozialer Härten eine Ratenzahlung oder Verrentung zu gewähren ((Art. 5 Abs. 10 KAG). Mit der KAG-Änderung vom 1. April 2016 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzungsrecht dahingehend Klarheit zu schaffen, dass im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten (Art. 13 Abs. 7 KAG).

Der Satzungsvorschlag orientiert sich an dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages vom 23. November 2016.

Der Verteilung des umlagefähigen Aufwands wird künftig nach dem Vollgeschossmaßstab erfolgen und nicht mehr nach der zulässigen Geschossfläche.

Im beigefügten Satzungsvorschlag sind unter § 6 die Stadtanteile von bis und bisher aufgelistet. Die vorgeschlagenen Stadtanteile der Mustersatzung sind durchwegs niedriger als die in der noch geltenden Satzung und führen zu einer Mehrbelastung der Beitragszahler. Bei der vom Satzungsmuster des Gemeindetages angegebenen Prozentangaben handelt es sich um eine Empfehlung in Höhe des Mindestgemeindeanteils, von dem die Stadt unter bestimmten Umständen aufgrund der Verhältnisse vor Ort unter Beachtung des Systems der vorteilsgerechten Abstufung nach oben abweichen kann, soweit die Erhöhung nicht mehr als 10 bis 15 Prozentpunkte beträgt. Wenn die bisherige Beitragsbelastung annähernd beibehalten werden soll, sind die höchstmöglichen Stadtanteile festzusetzen. Sollen die Einnahmen der Stadt erhöht werden, sind die Stadtanteile eher niedrig festzusetzen.

Niederschrift:

Stadtrat Hans Tratz, der für die CSU-Fraktion mit Schreiben vom 05.12.2017 (siehe Anlagen) beantragt hat, die Entscheidung über den Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung zu vertagen, begründet seinen Antrag.

Nach kurzer Debatte lehnt der Stadtrat den Antrag auf Vertagung ab. Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 gegen 9 Stimmen der Stadträte Albrecht, Bacherle, Buckl, Dr. Eisenkeil, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Dr. Grund, Haugg und Tratz bei 21 anwesenden Stadträten. Stadtrat Nikol ist bei dieser Abstimmung noch nicht anwesend.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Straßenausbaubeitragssatzung (geänderte Anlage zur Stadtratsvorlage Nr. 2017/286 vom 26.10.2017) mit den vom Stadtrat vorgegebenen Stadtanteilen:

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen

vom

(Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | bis zu einer Breite von |
|---|-------------------------|
| 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | |
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- | | |
|---|--------|
| 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m

3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufstellung je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Stadtanteil

(1) Die Stadt beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Stadtanteil beträgt bei

- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radwege	30 v. H.
c) Gehwege	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	30 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	30 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	30 v. H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v. H.
b) Radwege	55 v. H.
c) Gehwege	55 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	55 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	55 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	55 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	55 v. H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	55 v. H.

2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5	unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	55 v. H.
2.6	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	55 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v. H.
3.2.	selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	50 v. H.
3.3.	selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	45 v. H.
3.4	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	45 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	30 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	

- 4.2 als Haupteerschließungsstraße
(§ 6 Abs. 3 Nr. 2)
- a) Mischflächen 55 v. H.
 - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
5. Fußgängerbereiche 50 v. H.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)
6. unbefahrbare Wohnwege 30 v. H.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)
7. selbstständige Parkplätze 60 v. H.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt

(§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,

a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je ein Drittel zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12

Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag gemäß Art. 5 Abs. 10 Satz 1. Halbsatz 2. Alt. KAG (in anderen durch Satzung bestimmten Fällen) in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Abs. 1 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 2.400 Euro betragen.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit drei Prozent zu verzinsen. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit zwei 2 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 15 Billigkeitserlass

Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde im Einzelfall bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners den Beitrag erlassen, soweit er das 0,4 fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreitet. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.

§ 16 Überleitungsvorschriften

Für beitragspflichtige Maßnahmen, die bereits begonnen wurden und bei denen die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, gilt die Satzung vom 04.04.2003. Die Billigkeitsregelungen der § 14 und 15 können von allen Beitragspflichtigen in Anspruch genommen werden, die einen Beitragsbescheid nach dem 01.01.2018 erhalten.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 04.04.2003 außer Kraft.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 gegen 7 Stimmen der Stadträte, Bacherle, Buckl, Engelhard, Gaber-Hofrichter, Dr. Grund, Haugg und Tratz. Stadträtin Albrecht ist bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

Protokoll-Nr. 201 (Vorlage 2017/292)

Betreff: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2018

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Stadt Eichstätt wurde bereits 1973 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm aufgenommen und bis zum Jahr 1992 in diesem Programm geführt und gefördert.
- b) 1992 bis 2006 erfolgte der Wechsel in das bayerische Städtebauförderungsprogramm.
- c) 2005 bis 2008 wurde die Stadt wieder in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I – Grundprogramm aufgenommen.
- d) Seit dem Programmjahr 2009 erfolgt die Förderung im damals neu aufgelegten Bund-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“.

Aus diesem Teilprogramm wurden der Stadt bisher folgende Finanzhilfen zur Verfügung gestellt:

2009	120.000 €	Bundes- und Landesmittel zu 200.000 € förderfähigen Kosten
2010	90.000 €	Mittel zu 150.000 € Kosten sowie weitere sog. Umschichtungsmittel in Höhe von
	402.900 €	für den besonderen Bedarf der Maßnahmen „Unterer Anger“ und Parkplatz „Maiswiese“
2011	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2012	270.000 €	Mittel zu 450.000 € Kosten
2013	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2014	420.000 €	Mittel zu 700.000 € Kosten
2015	240.000 €	Mittel zu 400.000 € Kosten

2016	540.000 €	Mittel zu 900.000 € Kosten
2017	90.000 €	Mittel zu 150.000 € förderfähigen Kosten.

Im Rahmen dieser Programmzuteilungen konnten über Einzelanträge für konkrete, umsetzungsbereite Maßnahmen, die Städtebauförderungsmittel über Bewilligungsbescheide bis auf Restmittel auch gebunden werden.

Die derzeit noch ungebundenen Restmittel werden bis zum Jahresende 2017 noch durch aktualisierte Förderanträge gegen Verwendungsnachweis für die abgestimmten Einzelmaßnahmen städtebauliche Mehrkostenabrechnung für das ZOB-Dach und die städtebaulichen Mehrkosten für den Straßenausbau Am Graben endgültig bewilligt und nach Prüfung ausbezahlt.

- e) Mit Schreiben der Regierung vom 16.10.2016 wurde die Stadt aufgefordert, die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2018 bis zum 01. Dezember 2017 vorzulegen.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat im Verfolg der laufenden und bekannten zukünftigen Sanierungsmaßnahmen (in Abstimmung mit den bereits erfolgten Anmeldungen zur Haushaltsaufstellung 2018) den Jahresantrag für das Programmjahr 2018 erarbeitet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der anliegenden Aufstellung „Erläuterung zum Jahresantrag 2018“ mit Stand vom 07.11.2017, siehe Anlage 1.1 bis 1.2, aufgelistet.

Hinweis: Die Nummerierung der Einzelmaßnahmen erfolgt in Fortsetzung der vorangegangenen Bedarfsanmeldungen.

Eine Vorbesprechung und Abstimmung der zu beantragenden Maßnahmen mit der Regierung von Oberbayern erfolgte am 06.11.2017 im Rahmen eines Amtstages Städtebauförderung in Eichstätt. Den Einzelmaßnahmen unseres Jahresantrags 2018 wurde zugestimmt.

Schwerpunkte der Städtebauförderung werden, wie in den vergangenen Jahren, die Umsetzung der noch ausstehenden **Ordnungsmaßnahmen in der Spitalstadt** sein. So sind die erheblichen städtebaulichen Mehraufwendungen für die ZOB-Überdachung fördertechnisch noch aus zu finanzieren. Ein aktualisierter Förderantrag gegen Verwendungsnachweis (siehe oben) auf der Basis der vorliegenden Schlussabrechnungen wurde erstellt und an die Regierung gesandt.

Der Ausbau „**Neugestaltung des Bahnhofplatzes mit Umfeld, BA II A und B mit dem Unterabschnitt C1, der kleinen Grünfläche an der B 13**“ ist abgeschlossen. Mit dem noch ausstehenden Unterabschnitt C 2 kann erst nach Abschluss der Anpassungsarbeiten am Bahnsteig mit Rückbau des Bahngleises, der anschließender Entwidmung und dem Erwerb der nicht mehr für Zwecke der Bundesbahn benötigten Grundstücksflächen begonnen werden

Nach Fertigstellung der Bebauung der Baufelder W1 und W2 steht die **Neugestaltung der Altmühlau** im Bereich um den Herzogsteg mit den Infrastruktureinrichtungen der „Haifischbar“ als nächster Teil-Bauabschnitt (BA III A) zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses an.

Die städtebaulichen Mehrkosten beim barrierefreien Ausbau der **Inneren Westenstraße mit den Anschlussgassen** werden nach Vorliegen der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt. Zug um Zug werden einzelne Maßnahmen zur Umsetzung der **Barrierefreien Innenstadt** realisiert.

Im Sanierungsgebiet 3 „Buchtalvorstadt“ steht die Neuordnung des freigemachten Areals Antonistraße 30 – 34 u. a. zur Umsetzung des formulierten Sanierungsziels „Quartiersgarage“ an. Die Honorarabfrage ist erfolgt. Die Planungsleistungen werden in Kürze bis zur Genehmigungsphase vergeben (s. Sitzungsvorlage 2017/269). Die bauliche Umsetzung ist dann in den Folgejahren vorgesehen.

Die Umbau- und Sanierungsarbeiten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Eichstätt am ehemaligen Domherrenhof Welden, Leonrodplatz 2, sind mit Verzögerung begonnen worden. Nach dem vorgelegten Bauzeitenplan ist die Fertigstellung bis Ende März 2018 vorgesehen. Im Anschluss daran sollen die **Außen- und Grünanlagen als öffentlich zugänglicher „Oasengarten“** neugestaltet werden. Diese Ordnungsmaßnahme wird über einen noch abzuschließenden städtebaulichen Überlassungsvertrag (eigene Sitzungsvorlage wird erstellt) an die Kirchengemeinde übertragen und pauschal mit Städtebauförderungsmitteln unterstützt.

Einige **private Modernisierungsmaßnahmen** sind in Vorbereitung. In wie weit diese im Kalenderjahr 2018 zu realisieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dafür ist wie jedes Jahr eine Pauschalposition in Höhe von 90.000 € in Ansatz gebracht worden.

Bekannt und mit der Regierung vorbereitend abgestimmt sind die Modernisierungsmaßnahmen der Abtei St. Walburg und Pedettistraße 18.

Das etablierte **Kommunale Förderprogramm** wird kontinuierlich weitergeführt. Die Programmergänzung um ein Kommunales „Geschäftsflächenprogramm“ ist bisher auf niedrigem Niveau angelaufen. Bei entsprechend höherem Bekanntheitsgrad wird sich auch dieses Programm als ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt verstetigen. Der für die Programmjahre 2018 und 2019 deutlich erhöhte Bedarfsansatz resultiert aus der berücksichtigten umfassenden Fassadensanierung am Baudenkmal der Dom-Augusto-Stiftung am Domplatz.

2017 konnte über den **öffentlich-privaten Projektfonds** (frühere Bezeichnung Verfügungsfonds) das Fußgängerleitsystem umgesetzt werden. Für das Projekt „Online-Schaufenster Eichstätt“ werden derzeit die Vertragsbedingungen erarbeitet. Der Projektstart mit derzeit ca. 40 Einzelhändlern, Gewerbetreibenden und Dienstleistern soll noch 2017 erfolgen.

Mittels erhoffter Einzahlungen von Privaten und Institutionen sowie mit flankierenden öffentlichen Mitteln soll der Fonds 2018 wiederum mit 20.000 € für Projekte ausgestattet werden. Bekanntermaßen entscheidet die Strategiegruppe über die Freigabe der eingereichten Anträge.

Die aktive Beteiligung Privater zur Belebung der Innenstadt soll durch die Fortführung des Projektfonds als Konstante etabliert und weiterentwickelt werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltung in der Anlage „Erläuterungen zum Jahresantrag 2018“ vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2018 und die Vorausschau für die Fortschreibungsjahre 2019 mit 2021 zur Kenntnis und stimmt der Anmeldung zu.
2. Der Stadtrat ist mit der Bereitstellung des anteiligen kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten einverstanden.
Die Ansätze sind bei der Haushaltsaufstellung 2018 und folgende entsprechend anzumelden und zu berücksichtigen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Bedarfsmittelteilung und den dazugehörigen Maßnahmenplan für das Programmjahr 2018 bei der Regierung von Oberbayern termingerecht vorzulegen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 202 (Vorlage 2017/284/1)

Betreff: Sport-, Spiel und Erholungsanlagen - städtisches Spielplatzkonzept;
Vorstellung der Umsetzungswege anhand einer Prioritätenliste

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Mitte 2017 legte die Verwaltung dem Stadtrat ein zuletzt auch mit den Bürgerinnen und Bürgern abgestimmtes Handlungskonzept zur

Neustrukturierung der bestehenden und geplanten Freizeit- und Erholungsanlagen zur Beratung und Zustimmung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/303/1, vor.

- b)** Am 28.09.2017 stimmte der Stadtrat in öffentlicher Sitzung o. g. Handlungskonzept zu und beauftragte die Verwaltung eine Prioritätenliste für die einzelnen Umsetzungsschritte zu erstellen.

2. Bestandsbeschreibung und Planungskonzept

Bis dato stehen insgesamt 36 Spiel-, 2 Spiel-/Bolz- und 5 Bolzplätze sowie 1 Skaterplatz und 1 Trimm-Dich-Anlage in städtischem Eigentum, siehe Anlage 1.

Die Stadt ist damit verantwortlich für Betrieb und Unterhalt dieser öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitanlagen und zuständig für die Gestaltung, Ausstattung und Sicherheit.

Betraut mit diesen Aufgaben sind im Bereich der Planung und Bewirtschaftung das Stadtbauamt, Sachgebiet Hochbau und im Bereich der Überwachung und Unterhaltung die städtischen Servicebetriebe der Stadt Eichstätt.

Gemäß o. g. Beschlusslage stehen nun folgende Maßnahmen kurz- und mittelfristig zur Umsetzung an:

a) Sofortmaßnahmen (Rückbau / Teilrückbau)

Die städtischen Spiel- und Bolzplatzanlagen mit der Plannummer

- 18 - Seidlkreuz-Ost, Dr. Hutter-Straße (Grünanlage),
- 21 - Seidlkreuz, Alois-Brems-Straße,
- 22 - Seidlkreuz-Süd, Anton-Fils-Straße,
- 23 - Seidlkreuz Wohnhof 1: Pater-Ingbert-Naab-Straße,
- 24 - Seidlkreuz Wohnhof 2: Pater-Ingbert-Naab-Straße,
- 25 - Seidlkreuz Wohnhof 3: Pater-Ingbert-Naab-Straße,
- 26 - Seidlkreuz Wohnhof 4: Pater-Ingbert-Naab-Straße,
- 28 - Seidlkreuz-Süd, Bruder-Egdon-Straße und
- 33 - Buchenhüll, Siedlung Am Buck

sollen zur Gänze aufgegeben, abgebaut und als reine Grünanlagen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/303/1, neu geordnet werden.

Hingegen sollen die städtischen Spiel- und Bolzplatzanlagen mit der Plannummer

- 5 - Kinderspielplatz Weinleite (Auflösung Bolzplatz) und
- 29 - Seidlkreuz-Süd, Pater-Marius-Str. (prov. Ausstattung Fußballtor)

lediglich in Teilbereichen gemäß der jeweiligen Strukturfestlegung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/303/1, rückgebaut werden.

b) Handlungsbedarf

Die Auflistung sämtlicher Spielplätze (ohne Rückbau-Spielplätze) beinhaltet Art und Weise, Umfang und Zeitraum des Handlungsbedarfes.

- 1 – Blumenberg Professor-Mayer-Straße Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 2 – Marienstein Knorzgarten Satellitenspielplatz
Reduzierung der Spielgeräte
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 3 – Marienstein Klosterhof Satellitenspielplatz
Reduzierung der Spielgeräte
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 4 – Rebdorf-Am Wald (stillgelegt wegen Baustelle) Hauptspielplatz
Interimsspielplatz derzeit bei Sportplatz Marienstein
Neuplanung in 2019 (ca. 30.000 €)
- 5 – Kinderspielplatz-Bolzplatz Weinleite Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Rückbau Bolzplatz (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 6 – Weinleite, Kilian-Leib-Straße Satellitenspielplatz
Reduzierung der Spielgeräte
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 7 – Wasserzell Schneckenberg Satellitenspielplatz
Reduzierung der Spielgeräte
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 8 – Wasserzell Eichstätter-Straße Hauptspielplatz
Ergänzung Spielgeräte / Zaun (ca. 12.000 €)
aktuell kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 9 – Burgberg Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 9.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 10 – Hofgarten Satellitenspielplatz
Reduzierung der Spielgeräte
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 11 – Eichendorffstraße Satellit-/Themenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 12 – Landershofen, Untere Au (Dorf) Satellitenspielplatz
Neuausstattung in 2016
Kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 13 – Landershofen, Am Weinberg (Schafbuckel) Satellitenspielplatz
Ersatz Zaun, Spielturm + Sandkasten (ca. 15.000 € brutto)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 14 – Landershofen, Am Herrengrund (Mitte) Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun + Spielgeräte (ca. 12.000 €)
sonst derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt

- 15 – Landershofen, Schimmelleite Satellit-/Themenspielplatz
Neuerstellung 2017
kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 16 – Landershofen, Roter Bügel Satellitenspielplatz
Neuerrichtung in 2014
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 17 – Seidlkreuz-Ost, Dr.-Hutter-Straße Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 19 – Seidlkreuz-Ost, Benedikta-von-Spiegel-Str. Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun + Geräte Schaukel und Rutsche (ca. 15.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 20 – Seidlkreuz-Ost, Benedikta-von-Spiegel-Str. Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun + Geräte Rutsche Spieltürme (ca. 23.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 27 – Seidlkreuz-WH 5, Pater-Ingbert-Naab-Str. Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 29 – Seidlkreuz-Süd, Pater-Marinus-Straße prov. Themenspielplatz
Ausstattung Fußballtor (ca. 2.500 €)
derzeit kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 30 – Seidlkreuz (beim Waldkindergarten) Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun, Neuplanung 2019 (ca. 30.000 € brutto)
kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 31 – Seidlkreuz, Richard-Strauß-Straße Satellitenspielplatz
Ergänzung Zaun, Reduzierung der Spielgeräte (ca. 5.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 32 – Buchenhüll, Mühlgasse Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun, Neustrukturierung nach 2020 ca. (20.000 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 34 – Wintershof, Figurenweg Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun (ca. 6.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 35 – Ritter-von-Hofer-Weg Hauptspielplatz
Ersatz Altgeräte (VK-Sicherheit) + Neustrukturierung (25.000 € brutto)
kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 36 – Rebdorfer Straße Haupt-/Themenspielplatz
Zaunergänzung (1.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 37 – Schule am Graben Satellitenspielplatz
Neuanlage 2016
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 38 – Skaterbahn Themenspielplatz
Neubau in 2013
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt

- 39 – Weinleite West Hauptspielplatz
Ergänzung Zaun+ Ausstattung in 2018 (ca. 17.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 40 – Weinleite West, Bolzplatz Themenspielplatz
Ergänzung mit 2. Toranlage (ca. 2.500 € brutto)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 41 – Wasserzell, Bolzplatz Themenspielplatz
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 42 – Wintershof, Bolzplatz Themenspielplatz
ggf. Spielfeldsanierung mit örtlicher Hilfe (ca. 3.500 €)
sonst kein weiterer Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 43 – Landershofen, Bolzplatz Themenspielplatz
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 44 – Buchenhüll, Bolzplatz Themenspielplatz
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt
- 45 – Buchenhüll, Trimm-Dich-Pfad Themenspielplatz
derzeit kein Handlungsbedarf, nur regulärer Unterhalt

c) Priorität der erneuerungsbedürftigen / aufzuwertenden Spielplätze

Allgemein soll die Umsetzung gewichtiger Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit interessierten Bürger/innen unter Berücksichtigung der eingestellten Haushaltsmittel vorstattengehen.

Angemerkt sei, dass alle Kostenangaben in Bruttobeträgen inkl. Mehrwertsteuer ausgewiesen sind.

- **HH-2018**

35 - Ritter-von-Hofer-Weg, Neuausstattung	ca. 25.000 €
39 - Weinleite-West, Ausstattung/Zaun	ca. 17.500 €
30 – Seidlkreuz Wald-KIGA, Ausstattung/Zaun	ca. 30.000 €
8 – Wasserzell Eichstätter Straße Spielgeräte/Zaun	<u>ca. 12.000 €</u>
	ca. 84.500 €
- **HH-2019**

4 – Rebdorf am Wald, Neuerrichtung	ca. 30.000 €
19 – Seidlkreuz-Ost, Benedikta-von-Spiegel-Str. Ausstattung + Zaun,	ca. 15.000 €
20 - Seidlkreuz-Ost, Benedikta-von-Spiegel-Str. Ergänzung Ausstattung + Zaun	<u>ca. 25.000 €</u>
	ca. 70.000 €
- **HH-2020**

32 – Buchenhüll, Mühlgasse, Neustrukturierung	ca. 20.000 €
13 – Landershofen Am Weinberg, Ausstattung	<u>ca. 15.000 €</u>
	ca. 35.000 €

- **HH 2021 ff.**

1 – Blumenberg, Professor-Mayer-Str.	Zaun, ca.	5.000 €
5 – Kinderspielplatz/Bolzplatz Weinleite	Zaun, ca.	5.000 €
9 – Burgberg	Zaun, ca.	9.500 €
11 – Eichendorffstraße (Spiel-/Bolzplatz)	Zaun, ca.	5.000 €
14 – Landershofen, Am Herregrund	Geräte/Zaun, ca.	12.000 €
17 – Seidlkreuz-Ost, Dr.-Hutter-Str.	Zaun, ca.	5.000 €
27 – Seidlkreuz-WH 5, Pater-Ingbert-Naab-Str.	Zaun, ca.	5.000 €
29 – Seidlkreuz-Süd, Pater-Marinus-Str.	Gerät, ca.	2.500 €
31 – Seidlkreuz, Richard-Strauß-Str.,	Zaun, ca.	5.000 €
34 – Wintershof, Figurenweg	Zaun, ca.	6.500 €
36 – Rebdorfer Straße (Spiel-/Bolzplatz)	<u>Zaun, ca.</u>	<u>1.500 €</u>
Summe		ca. 62.000 €

d) Abenteuer Spielplatz,

Planung + Bau **ca. 300.000 €**

Die Neuerrichtung eines Abenteuer Spielplatzes innerhalb eines Sanierungsgebietes kann als Ordnungsmaßnahme über das Städtebauförderungsprogramm bezuschusst werden.

Außerhalb eines Sanierungsgebietes könnte ggf. eine Förderung über LAG beantragt werden.

3. Finanzierung

Im Haushalt 2018 und folgende werden für Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen der Spiel- und Bolzplätze auf dem Produkt-Konto 3.6.6.1.0.0-082900 (Spiel- und Bolzplätze allgemein) ausreichende Mittel eingeplant. In 2018 sollen 80.000 € angemeldet werden.

Für den Verwaltungshaushalt Produkt-Konto 3.6.6.1.0.0-521110 werden in 2018 sowie in den Folgejahren jeweils 30.000 € veranschlagt.

4. Weiteres Vorgehen

a) Der Stadtrat befürwortet das Bestands- und Planungskonzept sowie die unter Punkt 2c) aufgeführte zeitnahe Umsetzung der Einzelmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020.

b) Die Verwaltung wird die unter Punkt 2c) aufgeführten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2018 zusammen mit interessierten Bürger/innen planen und zeitnah im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel Zug um Zug umsetzen.

Niederschrift:

Im Rahmen der Debatte beantragt Stadträtin Albrecht, die Maßnahme am Spielplatz in Wintershof, die erst für die Jahre 2021 ff. vorgesehen ist, auf das Jahr 2018 vorzuziehen. Der Zaun sei wichtig, um ein behindertes Kind ausreichend zu schützen. Der Vorsitzende sagt zu, diesem Wunsch nachzukommen. Mit diesem Zusatz erfolgt die nachfolgende Beschlussfassung.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der durch das Stadtbauamt erarbeiteten Maßnahmen- und Prioritätenliste grundsätzlich zu.
- b) Die Maßnahme in Wintershof wird in das Jahr 2018 vorverlegt.
- c) Die Finanzierung der in 2018 geplanten Maßnahmen „Neuausstattungen/-anlagen“ erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf dem Produkt-Konto 3.6.6.1.0.0-082900 (Spiel- und Bolzplätze allgemein).
Die Unterhaltungsmaßnahmen 2018 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Produkt-Kontos 3.6.6.1.0.0-521110 finanziert.
- d) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit interessierten Bürger/innen im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel.
- e) Das Stadtbauamt wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 203 (Vorlage 2017/166/1)

Betreff: Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;
Vorstellung der Sanierungsplanung und -schritte

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 regte der Stadtrat an, die Barrierefreiheit im Eichstätter Rathaus konzeptionell anzugehen und zeitnah umzusetzen.

- b) Die em.Architekten, Amberg, haben im Dezember 2015 ein Gesamtkonzept mit alternativen Lösungsansätzen zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- c) Der Stadtrat stimmte am 17.12.2015 der vorgelegten Konzeptplanung „Sanierung und Modernisierung Rathaus Eichstätt“ gemäß Planungsalternative I, siehe Sitzungsvorlage 2015/384, grundsätzlich zu.
- d) Die em.Architekten, Amberg, wurden in einem ersten Schritt mit den weiteren Planungsleistungen einer genehmigungsfähigen Sanierungsplanung bis zur Leistungsphase 4 sowie mit der Umsetzung des ersten Handlungskonzeptes „Einbau einer Aufzugsanlage“ bis zur Leistungsphase 9 beauftragt.
- e) Die Planungsvariante I o. g. Sanierungs- und Modernisierungsplanung wurde zusammen mit den Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie den Fachplanern
 - Tragwerksplanung,
 - Brandschutz,
 - Heizung/Lüftung/Sanitär und
 - Elektrobau- und denkmalgerecht fortgeschrieben, fördertechnisch mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt und in wirtschaftlich vertretbare Bauabschnitte unterteilt.

2. Planung

Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Sanierung und Modernisierung Rathaus Eichstätt“ der em.Architekten, Amberg, stellt das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen den Fachprojektanten, Tragwerksplanern, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie der Regierung von Oberbayern dar.

Parallel zeigt das Planungskonzept funktional sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Bauabschnitte für einzelne Umsetzungsschritte auf.

Die detaillierte Vorstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erfolgt mündlich durch die em.Architekten, Amberg.

a) Gesamtentwurf

Die Entwurfsverfasser stellen die Anliegen und Bedürfnisse der Rathausbesucher und –mitarbeiter in den Fokus und weisen anhand stimmiger Raum- und Funktionskonzepte nachhaltige Modernisierungs- und Sanierungslösungen unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher Belange insbesondere im Bereich Barrierefreiheit, Brand- und Denkmalschutz nach. Die Konzeptpläne bauen im Wesentlichen auf den Bestandsplänen sowie auf einem verformungsgerechten Bauaufmaß, siehe Anlage 1.1 bis 1.10 auf.

b) Raumstrukturdaten

Mit der Neustrukturierung der Haupt- und Nebennutzflächen werden in der Summe 27 Büroeinheiten mit einem Flächenanteil von 733,63 m² sowie 1 neuer Sitzungssaal inkl. Nebenräume mit 154,93 m², ein neues Trauzimmer (kleiner Sitzungssaal) mit 74,34 m² und ein neuer Sozialraum inkl. Teeküche mit 34,07 m² generiert.

Zusammengefasst stellen sich die Haupt- und Nebennutzflächen sowie die Anzahl der Raumeinheiten und Arbeitsplätze pro Geschoss, siehe hierzu auch Anlage 2.1 bis 2.4, wie folgt dar:

Nutzung (alt/neu)	HNF alt	NNF	R-Zahl A-Plätze	HNF neu	NNF neu	R-Zahl A-Plätze
EG	126,52 m ²	310,69 m ²	12 (6)	288,27 m ²	195,94 m ²	15 (8)
1. OG	381,52 m ²	153,65 m ²	14 (14)	377,12 m ²	181,56 m ²	17 (19)
2. OG	376,31 m ²	144,92 m ²	16 (23)	311,79 m ²	184,97 m ²	18 (19)
DG					279,79 m ²	8 (0)
Summe	884,35 m²	609,26 m²	42 (43)	977,18 m²	842,26 m²	58 (46)

Damit können die reinen Hauptnutzflächen der Büro-, Sitzungs- und Trauräume in der Summe um **92,83 m²** erhöht und gleichzeitig die Raumstruktur, die Raumanzahl sowie die Arbeitsplätze nachhaltig verbessert werden. Die Nebennutzflächen lassen sich ebenfalls in der Summe um **233,00 m²** steigern.

c) Raummaßnahmen

Im Einzelnen werden nachfolgende Eingriffe in die Grundrissstrukturen vorgeschlagen:

- **Kellergeschoss**

Die mittig liegenden historischen Kelleranlagen werden keiner Nutzung zugeführt und werden daher nur im Bestand mit einem neuen Zugang gesichert.

- **Erdgeschoss**

Das Erdgeschoß wird auf Basis der Vorplanung räumlich neu geordnet, im Bestand saniert und im Bereich der neuen Erschließungsachsen auch in der Außenhaut überarbeitet.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich 4 Büroeinheiten (ca. 143,5 m²) sowie einen Putz- und Abstellraum (ca. 11,5 m²) an.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Ordnungs- und Einwohnermeldeamt einschl. Poststelle genutzt werden.

Im rückwärtigen Bereich sind der neue Sitzungssaal (ca. 143,5 m²) inkl. Nebenräumen (ca. 10,5 m²), der neue behindertengerechte Aufzug sowie die neuen barrierefreien Sanitäreinrichtungen für Besucher und Mitarbeiter (ca. 31,5 m²) untergebracht.

Durch die Wiederbelebung der Schrägendurchfahrt ist das gesamte Erdgeschoss barrierefrei nutzbar.

- **1. Obergeschoss**

Das Obergeschoss wird gemäß der Vorplanung auf das historische Raumkonzept zurückgeführt, räumlich nur behutsam neu geordnet und im Bestand saniert. Die Außenhaut wird von den Eingriffen nicht tangiert.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich Platz für 6 Büroeinheiten (ca. 143,0 m²), 1 Trau-/Besprechungsraum (ca. 74,5 m²), Sanitäranlagen (10,5 m²) sowie einen Putz- und Abstellraum (ca. 14,5 m²) an.

Im rückwärtigen Bereich sind 5 Büroeinheiten (ca. 145,5 m²) vorgesehen und im Übergangsbereich der Zugang zum neuen behindertengerechten Personenaufzug.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Bürgermeister- Haupt-, Ordnungs- und Kämmereiamt genutzt werden.

- **2. Obergeschoss**

Auch hier wird das Obergeschoss gemäß der Vorplanung auf das historische Raumkonzept zurückgeführt, räumlich nur behutsam neu geordnet und im Bestand saniert. Die Außenhaut wird von den Eingriffen nicht tangiert.

Die neue Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich Platz für 7 Büroeinheiten (ca. 208,0 m²), Sanitäranlagen (10,5 m²) sowie einen Kopier- und Lagerraum (ca. 14,0 m²) an. Im rückwärtigen Bereich sind 4 Büroeinheiten (ca. 109, m²), ein Besprechungs-/Sozialraum einschl. einem kleinen Abstellraum (ca. 25,5 m²) sowie eine Teeküche (ca. 8,5 m²) vorgesehen und im Übergangsbereich der Zugang zum neuen behindertengerechten Personenaufzug.

Die Hauptnutzflächen könnten z. B. vom Bau-, und Hauptamt genutzt werden.

- **Dachgeschoss**

Das Dachgeschoß wird auf Basis der Vorplanung räumlich neu geordnet, ausgebaut und soweit notwendig im Bestand saniert.

Die neue Nutzung und Raumaufteilung bietet im vorderen Bereich 3 Archivräume (ca. 106,50 m²), 1 Serverraum (ca. 25,0 m²) sowie einem Putzraum (ca. 3,5 m²) an. Die Hauptnutzflächen können von der Gesamtverwaltung genutzt werden. Im rückwärtigen Bereich sind der neue Heizraum (ca. 8,0 m²) und Reserveflächen für eine Archiverweiterung (ca. 75,0 m²) untergebracht. Die neue Treppenanlage in Verlängerung der Haupttreppe sowie der neue behindertengerechte Aufzug runden den Übergangsbereich der Hauptnutzflächen ab.

d) Maßnahmen Haustechnik

Im Zuge der geplanten Bauwerksarbeiten sollen auch die haustechnischen Anlagen je nach Alterszustand saniert bzw. erneuert werden.

Der Bereich Heizung-Lüftung-Sanitär nimmt in der Summe einen gewichtigen Anteil ein. Die Verlagerung der Heizungsanlage vom EG ins DG inkl. der Wärmeverteilung, der Einbau einer Lüftungsanlage in den neuen Sitzungssaal und Serverraum, die zusätzlichen Sanitärinstallations für die WC-Anlagen im EG sowie die vielschichtigen Sanierungs- und Anpassungsarbeiten in allen Geschossen führen zu erheblichen Kostenaufwendungen von gut 411.150 € brutto ohne Baunebenkosten.

Der Bereich Elektro-, Fernmelde- und Informationstechnik fällt aufgrund der technischen Zwänge besonders stark ins Gewicht. Beispielhaft kommen die Neuausstattungen des Sitzungssaales mit einer adäquaten Informationstechnik, die notwendig gewordene Brandschutzanlage, die Förderanlage inkl. Aufzugssteuerung sowie die Neuinstallation der EDV-Versorgung mit einem erheblichen Kostenanteil von gut 641.400 € ohne Baunebenkosten zum Tragen.

3. Umsetzungs-/Kostenabschnitte

Die Nutzungs- und Funktionskonzepte lassen je nach Finanzierbarkeit klein- bis großteilige Modernisierungs- und Sanierungsabschnitte in kurz-, mittel- und langfristigen Schritten, siehe Anlage 3.1 bis 3.5, zu.

Die Bauabschnitte sowie die anteiligen Brutto-Gesamtbaukosten stellen sich in Stichworten grob wie folgt dar:

- **BA I.I – Aufzug**

- Absenken des Niveaus im westlichen Bereich des Flurs,
- Verschieben der Differenztreppe nach Osten,
- Öffnen der Schranne,
- Herstellen der neuen Treppe 2.OG/DG einschl. Treppenhaus,
- Herstellen des Server-Raums im DG

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	714.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	207.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>541.000 €</u>
Summe	1.463.500 €

In o. g. KG 300 und 400 sind auch die Sowieso-Kosten der Neuinstallation der EDV-Versorgung einschl. der Verlagerung des EDV-Serverraumes in Höhe von ca. **350.000 €** anteilig enthalten.

- **BA I.II – Bürgerbüro mit WC Anlagen EG**

- Herstellen der neuen WC-Anlagen im EG (oder ggf. BA I.I)
- Umbauen des westlichen Bereichs zum Bürgerbüro

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	730.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	184.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	2.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>203.500 €</u>
Summe	1.120.500 €

- **BA I.IIa – WC-Anlagen EG**

- Herstellen der neuen WC-Anlagen im EG (oder ggf. BA I.I)

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	131.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	77.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	850 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>48.500 €</u>
Summe	258.350 €

- **BA I.IIb – Bürgerbüro EG**

- Umbauen des westlichen Bereichs zum Bürgerbüro

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	597.000 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	106.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	1.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>155.000 €</u>
Summe	860.000 €

In o. g. KG 300 und 400 sind auch die Sowieso-Kosten der Neuinstallation der EDV-Versorgung einschl. der Verlagerung des EDV-Serverraumes in Höhe von ca. **350.000 €** anteilig enthalten.

- **BA I.III – Sitzungssaal**

- Erstellen der Archivräume im DG
- Erstellen des Heizraums im DG (ggf. schon für BA I.II erforderlich)
- Ausbauen des Sitzungssaals im EG
- Erneuern Trafo Stadtwerke

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	1.006.000 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	383.500 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	33.000 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>266.000 €</u>
Summe	1.688.500 €

- **BA II – 1. Obergeschoss**

- Umbau und Sanierung 1.OG

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	452.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	135.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	2.000 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>138.000 €</u>
Summe	727.500 €

- **BAI III – 2. Obergeschoss**

- Umbau und Sanierung 2.OG

Baukosten:

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	470.500 €
KG 400 Bauwerk-Technische Anlagen	143.000 €
KG 600 Ausstattung-Kunstwerke	4.500 €
KG 700 Baunebenkosten	<u>145.000 €</u>
Summe	763.000 €

Gesamtbaukosten **5.763.000 €**

4. Kostenangaben und Förderwege

Im Wesentlichen unterscheiden sich die Planungsalternativen neben den dargestellten Nutzungspotentialen insbesondere in den wirtschaftlichen Aufwendungen. Die aufgezeigten Planungskonzepte zeigen sich bei Maßnahmen der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes sowie städtebaulich bedingter Mehraufwendungen in vorgenannten Bereichen anteilig förderfähig. Die geschätzten Kostenangaben der einzelnen Bauabschnitte beinhalten sämtliche bis dato bekannten Ausbauleistungen der Kostengruppe 300 (Bauwerkskosten), der Kostengruppe 400 (technische Anlagen), der Kostengruppe 600 (Teilausstattung) und der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 (Herrichten und Erschließen) und 500 (Außenanlagen) sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig betroffen.

5. Resümee

Wie bereits in den vorangehenden Sitzungsvorlagen mehrfach dargelegt, weist das Rathaus Raum-, Struktur- und Technikdefizite auf, die ein Handeln erfordern. Die konzeptionelle Aufarbeitung sämtlicher Planungsbelange weist eine technisch machbare und wirtschaftlich vertretbare Aufteilung einzelner Sanierungs- und Modernisierungsschritte auf, die eine Umsetzung auch während des Rathausbetriebes ermöglicht.

Wünschenswert wäre eine geschossweise Umsetzung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in 4 Schritten und Jahren. Sinnvoll wäre es, mit dem Erdgeschoss zu starten, mit dem Dachgeschoss anzuschließen und das 1. Ober- sowie das 2. Obergeschoss Zug um Zug folgen zu lassen.

Seitens der Städtebauförderung könnte der in den Übersichtsplänen der Bauabschnitte in Rot, Gelb und Grün dargestellte Funktionsbereich im Rahmen des laufenden Förderprogramms „Aktive Zentren“ gemäß der öffentlichen Nutzungsanteile mit 60% der anrechenbaren Kosten bezuschusst werden. Die Bau- und Planungskosten der Schrankenöffnung, der öffentlichen WC-Anlagen sowie der öffentlichen Saalnutzung in Höhe von grob 1.980.000 € wären bei einem öffentlichen Nutzungsanteil von ggf. 60 bis 70% zu 60% förderfähig.

Zur genauen Festlegung wäre der Regierung von Oberbayern ein belastbares Nutzungskonzept der öffentlich nutz- und reservierbaren Räume vorzulegen. Vorstellbar wäre, dass die WC-Anlagen unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses tagsüber geöffnet werden und dass der Sitzungssaal auch als Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Festsaal für kulturelle, schulische und private Veranstaltungen der Bürgerschaft außerhalb der Sitzungszeiten zur Verfügung steht.

In wie weit das BLfD die Kosten des denkmalpflegerischen Mehraufwandes fördert wäre noch zu klären. Erfahrungsgemäß ist mit keiner wesentlichen Zuschusshöhe zu rechnen.

In der Folge schlägt die Verwaltung somit als ersten Umsetzungsschritt vor die Bauabschnitte BA I.I (1.463.500 €) und BA I.IIa (258.350 €) in 2018 anzupacken.

6. Finanzierung

Im Haushalt 2018 werden die notwendigen Finanzierungsmittel für die Bauabschnitte BA I.I und I.IIa auf dem Produktkonto 1.1.1.7.7 096100 Rathaus (Anlagen im Bau) in Höhe von 1,8 Mio. € angemeldet.

Die Verwaltung wird für o. g. Maßnahmen Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung sowie der Denkmalpflege für die städtebaulichen bzw. denkmalpflegerischen Mehraufwendungen beantragen.

Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat nimmt die dargelegten Planungskonzepte zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte einzuleiten und zeitnah die Umsetzung der ersten Bauabschnitte „Einbau einer Aufzugs- und WC-Anlage“ anzugehen.
- b) Die em.Architekten, Amberg, werden mit den weiteren Planungsleistungen zur Umsetzung o. g. Bauabschnitte beauftragt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Förderwege abzuklären und dem Stadtrat spätestens mit der Vergabe der Bauleistungen vorzulegen.
- d) Die weiteren Schritte erfolgen je nach Haushaltslage Zug um Zug.

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Planungs- und Kostenstand zur Sanierung und Modernisierung des Eichstätter Rathaus in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Bauabschnitte BA I.I und BA I.IIa, siehe Anlagen 3.1 bis 3.5, zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Hilfe der em.Architekten, Amberg, o. g. o. g. Bauleistungen zeitnah auszuschreiben und in 2018/19 sukzessive umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird die notwendigen Finanzierungsmittel des BA I.I und I.II in Höhe von 1,8 Mio. € im Haushalt 2018 anmelden.
Parallel dazu beantragt die Verwaltung Fördermittel im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren“ sowie für die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen gegenüber dem BLfD.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Der Vorsitzende begrüßt Architekt Johann Ernst vom beauftragten Architekturbüro em-Architekten aus Amberg und nimmt Bezug auf die Vorberatung des Tagesordnungspunktes im Rahmen der jüngsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses. Architekt Ernst und Stadtbaumeister Janner erläutern den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Es folgt eine ausführliche Debatte. Die Aussprache wird durch den Besuch des Nikolaus' unterbrochen, der in humorvoller Art das Stadtratsgeschehen darstellt und kleine Schokoladennikoläuse an die Anwesenden verteilt.

Der Vorsitzende vertagt abschließend den Tagesordnungspunkt auf einen späteren Zeitpunkt.

Anwesend: 21 Stadträte

Protokoll-Nr. 204 (Vorlage 2017/318)

Betreff: Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2015 und 2016; Abschlussbericht

Vorgang:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2015 und 2016 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bürgermeisterin Dr. Grund, trägt den Abschlussbericht gemäß Anlage vor.

Die Damen und Herren des Stadtrates werden gebeten, vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt und der von der Stadt Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2015 und 2016 Kenntnis zu nehmen.

Niederschrift:

Die Stadträte nehmen die Ausführungen von Bürgermeisterin Dr. Grund, die auch die gute Zusammenarbeit mit Herrn Alois Wittmann von der Stadtkämmerei lobend erwähnt, zur Kenntnis und quittieren den Bericht mit Applaus.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205

Betreff: Information, Verschiedenes;
Information zur Klage wegen Ablehnung eines Bürgerentscheides zur Sparkassenfusion

Niederschrift:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Klage von Herrn Wolfram Ruoff gescheitert und die Entscheidung des Gerichtes zugunsten der Stadt Eichstätt ausgefallen sei.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Straße hinter der OMV-Tankstelle, erfolgte Teilpflasterung, Richtigstellung

Niederschrift:

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Teilpflasterung des Wegs an der Weißenburger Straße hinter der OMV-Tankstelle durch die Anwohner durchaus im Einvernehmen mit der Stadt erfolgt sei. Im Bericht „Hoheit über Sträßlein“ (Eichstätter Kurier vom 2./3.12.2017) sei der Eindruck erweckt worden, die Maßnahme sei ohne Wissen der Bauverwaltung durchgeführt worden.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Neuerungen beim Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst

Niederschrift:

Entsprechend der Bitte von Stadtrat Alberter in der Stadtratssitzung vom 16.11.2017 erläutert Stadtrat Dr. Eisenkeil ausführlich die vorgesehenen Umstellungen beim Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Insbesondere soll beim Eichstätter Krankenhaus eine Notfallpraxis eingerichtet werden.

Anwesend: 19

Protokoll-Nr. 205c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Anfrage wegen Sonderförderprogramm Kindertageseinrichtungen

Niederschrift:

Auf Nachfrage von Stadtrat Neumeyer im Hinblick auf das Sonderförderprogramm Kindertageseinrichtungen erläutern Stadtkämmerer Rehm und sein Stellvertreter Wittmann die aktuelle Fördersituation: Derzeit kann die Stadt mit einer FAG-Förderung von 49 Prozent rechnen. Dieser Fördersatz wird mit Mitteln aus dem Sonderförderprogramm um 35 Prozent erhöht. Somit würde die Stadt eine Gesamtförderung von 84 Prozent zu den förderfähigen Kosten erhalten. Grundsätzlich werden nur neue Plätze aus dem Sonderförderprogramm gefördert. Eine Förderung von Ersatzplätzen bedarf besonderer Nachweise.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Information über Gründerpreis Ingolstadt; Online Schaufenster

Niederschrift:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den Gründerpreis Ingolstadt und den Preisträger, Fa. Hirsch Engineering, die in Eichstätt ansässig ist. Er teilt mit, dass die Stadt Eichstätt neuerdings Netzwerkpartner sei. Dies beinhaltet lediglich einen Informationsauftrag und ansonsten keine weiteren Verpflichtungen.

Verwaltungsdirektor Bittl ergänzt, dass ein Kamerateam des ZDF Frau Michel besucht habe und der entsprechende Beitrag über das „Online Schaufenster“ am 9.12.2017 um 17.05 Uhr in der Sendung „Länderspiegel“ ausgestrahlt werde.

Protokoll-Nr. 205e)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Landesentwicklungsprogramm LEP

Niederschrift:

Stadtrat Wollny kündigt an, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum aktuellen Entwurf des LEP Stellung nehmen werde.

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte erwidert, dass eine Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages hierzu vorliege und sich die Stadt diesen Ausführungen anschließen möchte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das LEP in der kommenden Woche im Stadtrat behandelt werde und schlägt vor, die angekündigte Stellungnahme zur Sitzungsvorlage hinzuzufügen.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205f)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Stadtratsklausur auch im kommenden Jahr?

Niederschrift:

Stadtrat Wollny stellt die Frage in den Raum, ob im kommenden Jahr wiederum eine Stadtratsklausur stattfinden soll.

Bürgermeisterin Dr. Grund regt an, den Vortrag, den Herr Johann Kronauer, Referent Finanzen beim Bayerischen Städtetag, im Rahmen der Klausur gehalten hat, auch öffentlich für die Bürger anzubieten.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205g)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Eislauffläche

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht weist darauf hin, dass die Feuerwehr wiederum eine Eislauf-
fläche herrichten möchte. Hierzu bittet Sie um Unterstützung seitens der Stadt.

Verwaltungsdirektor Bittl teilt mit, dass dies möglich sei und die Feuerwehr hier-
zu auf die Stadt zukommen möge.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205h)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Temporäre Geschwindigkeitsmessung in der Westenstraße

Niederschrift:

Stadtrat Köppel bedankt sich für das Aufstellen der mobilen Geschwindigkeits-
messung in der Westenstraße und wünscht sich eine Verlängerung. Diese
Maßnahme habe sehr geholfen die Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren und
dadurch die Situation deutlich entspannt.

Ordnungsamtsleiter Ziegelmeier weist darauf hin, dass die Maßnahme nur tem-
porären Charakter gehabt habe und ggf. über die Neuanschaffung derartiger
Geräte im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen entschieden werden
sollte.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 205i)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Klageverfahren wegen Vorkaufsrecht Bahnhofsgaststätte Frey

Niederschrift:

Stadtrat Haugg thematisiert das „Duell um die Bahnhofsgaststätte“ und zeigt sich interessiert, mit der Verwaltung zusammen zu arbeiten, um „griffig zu werden“.

Der Vorsitzende teilt mit, dass weitere Schritte erst entschieden werden können, wenn die Urteilsbegründung vorliegt.

Anwesend: 19 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng